

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 21

Kiel, den 1. November

1988

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe von Tarifverträgen	195
Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG)	207
Abrechnung der Einkünfte aus Nebentätigkeit	207
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	208
III. Stellenausschreibungen	209
IV. Personalmeldungen	211

Bekanntmachungen

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Kiel, den 17. Oktober 1988

Wir veröffentlichen nachstehend folgende vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossene Tarifverträge; der Abschluß erfolgte in allen Fällen gesondert, aber mit gleichlautendem Wortlaut mit den in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen:

1. Für Angestellte und Arbeiter

- Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum KAT-NEK vom 10.8.1988,
- Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum KArbt-NEK vom 10.8.1988,
- Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 10.8.1988,
- Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an nichtbeamtete Mitarbeiter vom 10.8.1988,
- Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über den Eintritt in den Vorruhestand vom 5.8.1988.

2. Für Auszubildende

- der Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 10.8.1988,
- Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 10.8.1988.

3. Für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

- Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5.8.1988,

- Entgelttarifverträge Nr. 1 und 2 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5.8.1988,
- Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5.8.1988,
- Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5.8.1988,
- Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5.8.1988.

Der Inhalt der unter Nrn. 1 und 2 genannten Änderungstarifverträge ist vom VKDA-NEK mit Rundschreiben Nr. 7/88 und Nr. 8/88 vom 14.7. bzw. 7.9.1988 erläutert worden.

Beide Rundschreiben sind allen Anstellungsträgern im Bereich der Nordelbischen Kirche (auch den Nicht-Mitgliedern) zugegangen.

Auf eine Erläuterung der unter Nr. 3 genannten Tarifverträge für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum wird an dieser Stelle wegen des beschränkten Anwendungsbereichs dieser Regelung verzichtet.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Grohmann

Az.: 3211 - D II

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 10. August 1988
zum Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK)**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum KAT-NEK vom 4. Mai 1987, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt; gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten eine von § 15 Abs. 1 abweichende regelmäßige Arbeitszeit, ist der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit maßgebend.“

b) Es wird folgende Protokollnotiz neu aufgenommen:

„Protokollnotiz zu Buchstabe e:

Unter Buchstabe e fallen auch Angestellte, soweit sie eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs mit einer längeren Arbeitszeit ausüben, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1989 geboren ist.“

2. § 19 Abs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Zeiten einer Tätigkeit, die den in § 3 Buchst. e genannten Umfang nicht überschritten hat, werden nicht berücksichtigt.“

3. § 23 a Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 Satz 2 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

b) Nr. 6 erhält die folgende Fassung:

„6. a) Bewährungszeiten vor dem 1. Oktober 1988 werden voll angerechnet, sofern der Angestellte regelmäßig mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war;

b) Bewährungszeiten nach dem 1. Oktober 1988 werden voll angerechnet, sofern der Angestellte mindestens mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 18 Stunden beschäftigt war; § 3 Buchst. e Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 Satz 3 werden jeweils die Worte „I a bis II a“ durch die Worte „I bis II a“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Unterabsatz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden.“ angefügt.

c) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Angestellte, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält die Grundvergütung, die sich für ihn nach Absatz 2 und Absatz 6 Unterabs. 2 ergeben würde, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages, der dem Tage des Beginns der Beurlaubung oder des Ruhens vorangegangen ist, geendet hätte. Satz 1 gilt nicht für die Zeit des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit einer Beurlaubung, die nach § 50 Abs. 2 Satz 2 bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird.“

5. In § 27 a Abs. 3 wird der folgende Unterabsatz 4 eingefügt:

„Der Angestellte, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält die Grundvergütung, die sich für ihn nach Unterabsatz 3 ergeben würde, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages, der dem Tage des Beginns der Beurlaubung oder des Ruhens vorangegangen ist, geendet hätte. Satz 1 gilt nicht für die Zeit des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit einer Beurlaubung, die nach § 50 Abs. 2 Satz 2 bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird.“

6. In § 29 Buchst. C Abs. 5 wird das Wort „gesamtversorgungspflichtig“ durch das Wort „zusatzversorgungspflichtig“ ersetzt.

7. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Girokonto“ die Worte „im Inland“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz angefügt.

„Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Arbeitgeber; die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.“

b) Es werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Bezüge unverzüglich zu überweisen.

Im Sinne der Unterabsätze 3 und 4 steht der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleich der Beginn

a) des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,

b) des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5,

c) des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,

d) einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als zwölf Monaten;

nimmt der Angestellte die Arbeit wieder auf, wird er bei der Anwendung des Unterabsatzes 2 wie ein neu eingestellter Angestellter behandelt.“

8. In § 40 werden nach dem Wort „angewendet“ die Worte „wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt“ eingefügt.
9. In § 53 Abs. 3 werden nach dem Wort „unkündbar“ die Worte „wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt“ eingefügt.
10. In § 62 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der vollbeschäftigte Angestellte,“ durch die Worte „Der Angestellte, mit dem die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart ist und“ ersetzt.
11. In § 63 Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „sonstige“ und vor dem Wort „Renten“ jeweils das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers“ eingefügt.
12. § 74 Abs. 2 Unterabs. 4 erhält die folgende Fassung:
„Unabhängig von Unterabsatz 1 können die Anlagen 1 a und 1 b, auch jede für sich, ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.“
13. Nr. 6 Abschnitt B der Sonderregelung 2 a (SR 2 a) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:
„(4) Die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit kann bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Arbeitsbefreiung abgegolten werden (Freizeit-ausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung nach Absatz 2 ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden.“
- b) Absatz 5 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Kalenderjahres“ durch das Wort „Kalenderhalbjahres“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden die folgenden Unterabsätze 2 und 3 eingefügt:
„Leistet der Angestellte in der Regel nur Rufbereitschaft und nicht auch Bereitschaftsdienst, dürfen im Kalendermonat nicht mehr als zwölf Rufbereitschaften angeordnet werden. Diese Zahl darf überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre.
Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Angestellten gleichmäßig verteilt werden.“
- bb) In Unterabsatz 5 werden die Worte „entsprechender Freizeitausgleich gewährt wird“ durch die Worte „entsprechende Arbeitsbefreiung gewährt wird (Freizeitausgleich)“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:
„Im Kalendermonat dürfen
in den Stufen A und B nicht mehr als sieben.
in den Stufen C und D nicht mehr als sechs
Bereitschaftsdienste angeordnet werden. Diese Zahlen dürfen vorübergehend überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre. Leistet der Angestellte auch Rufbereitschaft, ist dies bei Anwendung des Satzes 1 in der Weise zu berücksichtigen, daß zwei Rufbereitschaften als ein Bereitschaftsdienst gelten.“
- bb) In Unterabsatz 2 werden in Satz 1 das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt und in Satz 2 die Worte „; diese Ruhezeit kann auch mit einem dienstplanmäßig freien Tag zusammenfallen“ gestrichen.
- cc) Unterabsatz 3 wird durch die folgenden Unterabsätze ersetzt:
„Wird der Angestellte an einem Kalendertag, an dem er seine Arbeitszeit – ausschließlich der Pausen – von mindestens siebeneinhalb Stunden abgeleistet hat, zu einem Bereitschaftsdienst der Stufe C oder D herangezogen, der mindestens zwölf Stunden dauert, soll ihm nach diesem Bereitschaftsdienst eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden gewährt werden; dies gilt nicht, wenn bei Gewährung der Ruhezeit die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre.
Unterabsatz 3 gilt entsprechend nach einer mindestens 24-stündigen ununterbrochenen Inanspruchnahme durch Arbeit und Bereitschaftsdienst zwischen 6 Uhr an einem Sonntag oder einen Wochenfeiertag und 9 Uhr am folgenden Tag.
Unbeschadet der Unterabsätze 3 und 4 ist, von Notfällen abgesehen, dem Angestellten nach einem Bereitschaftsdienst von mindestens zwölf Stunden in dem erforderlichen Umfang Arbeitsbefreiung zu gewähren, wenn er nachweist, daß seine Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes über 50 v. H. hinausgegangen ist. Die Zeit der Arbeitsbefreiung ist Freizeitausgleich im Sinne des Absatzes 4.
Der Angestellte, der ständig Wechselschichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7 zu leisten hat, soll im Anschluß an eine Nachtschicht nicht zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden.“
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Unterabsätze 1 und 2 werden Unterabsatz 1; in Satz 1 werden die Worte
„der Absätze 2 Buchstabe b und 7“ durch die Worte
„des Absatzes 2 Buchst. b und des Absatzes 7 Unterabs. 1“
ersetzt.
- bb) In Unterabsatz 3 werden die Worte
„Absatzes 7“ durch die Worte „Absatzes 6 Unterabs. 2 und des Absatzes 7 Unterabs. 1 Satz 3“ ersetzt.
- cc) Es werden die folgenden Unterabsätze angefügt:
„Die Ruhezeiten im Sinne des Absatzes 7 Unterabs. 2 bis 4 können auch mit dienstplanmäßig freien Tagen zusammenfallen. Sie sollen, soweit möglich, zum Freizeitausgleich nach Absatz 4 verwendet werden.
Für die Zeiten eines Freizeitausgleichs nach Absatz 4, Absatz 6 Unterabs. 5 und Absatz 7 Unterabs. 5 werden die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.“
14. Nr. 8 der Sonderregelung 2 c (SR 2 c) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:
„(4) Die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit kann bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Arbeitsbefreiung abgegolten werden (Freizeit-ausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung nach Absatz 2 ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Kalenderjahres“ durch das Wort „Kalenderhalbjahres“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden die folgenden Unterabsätze 2 und 3 eingefügt:
- „Leistet der Angestellte in der Regel nur Rufbereitschaft und nicht auch Bereitschaftsdienst, dürfen im Kalendermonat nicht mehr als zwölf Rufbereitschaften angeordnet werden. Diese Zahl darf überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre.
- Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Angestellten gleichmäßig verteilt werden.“
- bb) In Unterabsatz 5 werden die Worte „entsprechender Freizeitausgleich gewährt wird“ durch die Worte „entsprechende Arbeitsbefreiung gewährt wird (Freizeitausgleich)“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:
- „Im Kalendermonat dürfen
in den Stufen A und B nicht mehr als sieben,
in den Stufen C und D nicht mehr als sechs
Bereitschaftsdienste angeordnet werden. Diese Zahlen dürfen vorübergehend überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre. Leistet der Arzt auch Rufbereitschaft, ist dies bei Anwendung des Satzes 1 in der Weise zu berücksichtigen, daß zwei Rufbereitschaften als ein Bereitschaftsdienst gelten.“
- bb) In Unterabsatz 2 werden in Satz 1 das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt und in Satz 2 die Worte „; diese Ruhezeit kann auch mit einem dienstplanmäßig freien Tag zusammenfallen“ gestrichen.
- cc) Unterabsatz 3 wird durch die folgenden Unterabsätze ersetzt:
- „Wird der Arzt an einem Kalendertag, an dem er seine Arbeitszeit – ausschließlich der Pausen – von mindestens siebeneinhalb Stunden abgeleistet hat, zu einem Bereitschaftsdienst der Stufe C oder D herangezogen, der mindestens zwölf Stunden dauert, soll ihm nach diesem Bereitschaftsdienst eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden gewährt werden; dies gilt nicht, wenn bei Gewährung der Ruhezeit die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre.
- Unterabsatz 3 gilt entsprechend nach einer mindestens 24-stündigen ununterbrochenen Inanspruchnahme durch Arbeit und Bereitschaftsdienst zwischen 6 Uhr an einem Sonntag oder einem Wochenfeiertag und 9 Uhr am folgenden Tag.
- Unbeschadet der Unterabsätze 3 und 4 ist, von Notfällen abgesehen, dem Arzt nach einem Bereitschaftsdienst von mindestens zwölf Stunden in dem erforderlichen Umfang Arbeitsbefreiung zu gewähren, wenn er nachweist, daß seine Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes über 50 v. H. hinausgegangen ist. Die Zeit der Arbeitsbefreiung ist Freizeitausgleich im Sinne des Absatzes 4.
- Der Arzt, der ständig Wechselschichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten hat, soll im Anschluß an eine Nachtschicht nicht zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden.“

- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Absätze 2 Buchstabe b und 7“ durch die Worte „des Absatzes 2 Buchst. b und des Absatzes 7 Unterabs. 1“ ersetzt.
- bb) In Unterabsatz 3 werden die Worte „Absatzes 7“ durch die Worte „Absatzes 6 Unterabs. 2 und des Absatzes 7 Unterabs. 1 Satz 3“ ersetzt.
- cc) Es werden die folgenden Unterabsätze angefügt:
- „Die Ruhezeiten im Sinne des Absatzes 7 Unterabs. 2 bis 4 können auch mit dienstplanmäßig freien Tagen zusammenfallen. Sie sollen, soweit möglich, zum Freizeitausgleich nach Absatz 4 verwendet werden.
- Für die Zeiten eines Freizeitausgleichs nach Absatz 4, Absatz 6 Unterabs. 5 und Absatz 7 Unterabs. 5 werden die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.“

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Bei dem Angestellten, der am 30. September 1988 schon und am 1. Oktober 1988 noch in einem unter den KAT-NEK fallenden Arbeitsverhältnis steht, gilt § 19 Abs. 1 Satz 2 KAT-NEK in der ab 1. Oktober 1988 geltenden Fassung, wenn er bis zum 31. März 1989 nachweist, daß aufgrund dieser Vorschrift zusätzliche Beschäftigungszeiten anrechenbar sind.

(2) § 36 Abs. 1 Unterabs. 5 KAT-NEK gilt nur, wenn der maßgebende Zeitpunkt nach dem 30. September 1988 liegt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 6, Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 12 mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

*

Änderungstarifvertrag Nr. 4

vom 10. August 1988

zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KArbT-NEK

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum KArbT-NEK vom 4. Mai 1987, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Buchst. d wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt; gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 abweichende regelmäßige Arbeitszeit, ist der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit maßgebend.“

b) Es wird folgende Protokollnotiz neu aufgenommen:

„Protokollnotiz zu Buchstabe d:

Unter Arbeiter nach Buchstabe d fallen auch Arbeiter, soweit sie eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs mit einer längeren Arbeitszeit ausüben, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1989 geboren ist.“

2. § 19 Abs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Zeiten einer Tätigkeit die den in § 3 Buchst. d genannten Umfang nicht überschritten hat, werden nicht berücksichtigt.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Anlage 1 a und 1 b“ durch die Worte „Anlage 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 3 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

c) Absatz 2 Unterabs. 3 erhält die folgende Fassung:

„Bewährungszeiten

a) vor dem 1. Oktober 1988 werden angerechnet, sofern der Arbeiter regelmäßig mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beschäftigt war;

b) nach dem 1. Oktober 1988 werden angerechnet, sofern der Arbeiter mindestens mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 18 Stunden beschäftigt war: § 3 Buchst. d Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

4. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Girokonto“ die Worte „im Inland“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz angefügt:

„Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Arbeitgeber, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.“

b) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

„Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Bezüge unverzüglich zu überweisen.

Im Sinne der Unterabsätze 3 und 4 steht der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleich der Beginn

a) des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes.

b) des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 59 Abs. 1 Satz 3,

c) des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,

d) einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als zwölf Monaten;

nimmt der Arbeiter die Arbeit wieder auf, wird er bei der Anwendung des Unterabsatzes 2 wie ein neu eingestellter Arbeiter behandelt.“

5. In § 40 werden nach dem Wort „angewendet“ die Worte „, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Arbeiters mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 beträgt“ eingefügt.

6. In § 53 Abs. 3 werden nach dem Wort „unkündbar“ die Worte „, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 beträgt“ eingefügt.

7. In § 62 Abs. 1 werden die Worte „Der vollbeschäftigte Arbeiter,“ durch die Worte „Der Arbeiter, mit dem eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden vereinbart ist und“ ersetzt.

8. In § 63 Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „sonstige“ und vor dem Wort „Renten“ jeweils das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers“ eingefügt.

9. In § 71 Nr. 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

10. Nr. 4 der Anlage 2 b (SR 2b) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „nach Absatz 1“ durch die Worte „des Absatzes 1 oder des § 53 Absätze 2 und 4“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

11. In Nr. 5 Unterabsatz 2 der Anlage 2 d (SR 2 d) werden nach den Worten „4 Wochen“ die Worte „zum Wochenschluß“ eingefügt.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Bei dem Arbeiter, der am 30. September 1988 schon und am 1. Oktober 1988 noch in einem unter den KArbT-NEK fallenden Arbeitsverhältnis steht, gilt § 19 Absatz 1 Satz 2 KArbT-NEK in der ab 1. Oktober 1988 geltenden Fassung, wenn er bis zum 31. März 1989 nachweist, daß aufgrund dieser Vorschrift zusätzliche Beschäftigungszeiten anrechenbar sind.

(2) § 36 Abs. 1 Unterabs. 5 KArbT-NEK gilt nur, wenn der maßgebende Zeitpunkt nach dem 30. September 1988 liegt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 3 Buchstaben a und b, Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 11 mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 10. August 1988
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für nichtbeamtete Mitarbeiter**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c des Tarifvertrages über eine
Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982,
zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 4. Mai
1987, wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölfien“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

*

Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 10. August 1988

zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an nichtbeamtete Mitarbeiter

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an nicht-
beamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig“ durch das
Wort „zusatzversorgungspflichtig“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „13,-- DM“ die
Worte „- in den Fällen des § 6 Unterabs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1
Abs. 3 Satz 1 von weniger als 26,-- DM -“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „§ 4 Abs. 1“ durch
die Worte „§ 11 Abs. 1“ ersetzt.
4. In § 5 werden
 - a) in der Überschrift und im Text jeweils die Worte „Buchst. c“
durch die Worte „Nr. 6“,
 - b) das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“
und das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalender-
jahres“
ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

*

Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 5. August 1988

zum Tarifvertrag über den Eintritt in den Vorruhestand

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über den Eintritt in den Vorruhestand vom
28. März 1988 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

In Ausnahmefällen kann von der Regelung des § 2 Abs. 5 dieses
Tarifvertrages dahingehend abgewichen werden, daß Mitarbei-
terinnen/ Mitarbeiter, die im Dezember 1988 das 58. Lebensjahr
vollenden, frühestens am Tage nach Vollendung des 58. Lebens-
jahres und spätestens am 30. Dezember 1988 aus dem Arbeits-
verhältnis ausscheiden.“

2. Dem § 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als Zuwendung im Sinne von Satz 1 gilt die Summe der
Zuwendungsanteile für die Jahre 1987 und 1988, die auf die
zwölf Monate nach § 5 Abs. 2 Unterabs. 2 entfallen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1988 in Kraft.

*

Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 10. August 1988

zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Auszubildende vom 17. Mai 1982, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 4. Mai 1987, wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

*

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 10. August 1988

zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Mai 1982 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig“ durch das Wort „zusatzversorgungspflichtig“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „§ 4 Abs. 1“ durch die Worte „§ 11 Abs. 1“ ersetzt.
3. In § 5 werden
 - a) in der Überschrift und im Text jeweils die Worte „Buchst. c“ durch die Worte „Nr. 6“,
 - b) das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ und das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

*

Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die bei Anstellungsträgern, deren Angestellte unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrages (KAT-NEK) fallen, die nach der Bundesärzteordnung in Verbindung mit der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebene Tätigkeit als Arzt im Praktikum ableisten.

§ 2

Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der Ausbildung und dem Arzt im Praktikum ist vor Beginn der Tätigkeit als Arzt im Praktikum ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der auch die vereinbarten Nebenabreden enthalten muß.

(2) Änderungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 3

Probezeit

Die Tätigkeit als Arzt im Praktikum beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt vier Monate.

§ 4

Schweigepflicht

Der Arzt im Praktikum unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Träger der Ausbildung beschäftigten, unter den KAT-NEK fallenden Ärzte.

§ 5

Personalakten

(1) Der Arzt im Praktikum hat das Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Das Recht kann auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Der Arzt im Praktikum muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Beurteilungen sind dem Arzt im Praktikum unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften aus den Personalakten zu fertigen.

§ 6

Wöchentliche und tägliche Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche und die tägliche Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit die beim Träger der Ausbildung beschäftigten, unter den KAT-NEK fallenden Ärzte gelten.

§ 7

Kürzung der Zeit der Tätigkeit des Arztes im Praktikum durch freie Tage

(1) Der Arzt im Praktikum wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratenzuschlags (§ 9 Abs. 1) von der Tätigkeit freigestellt. Der neu eingestellte Arzt im Praktikum erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Ausbildungsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Arzt im Praktikum geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Zeit der Tätigkeit.

(2) Die Freistellung von der Tätigkeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird der Arzt im Praktikum an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Tätigkeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

§ 8

Fernbleiben von der Tätigkeit als Art im Praktikum

(1) Der Arzt im Praktikum darf von der Tätigkeit als Arzt im Praktikum nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers der Ausbildung fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Für die Zeit eines nicht genehmigten Fernbleibens besteht kein Anspruch auf Entgelt.

(2) Der Arzt im Praktikum ist verpflichtet, dem Träger der Ausbildung die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arzt im Praktikum eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle/des Betriebes vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Träger der Ausbildung berechtigt, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arzt im Praktikum verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

§ 9

Entgelt

(1) Der Arzt im Praktikum erhält nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages (Entgelttarifvertrag für Ärzte im Praktikum) monatlich ein Entgelt und einen Verheiratenzuschlag.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 35 KAT-NEK entsprechend.

§ 10

Sonstige Bedingungen für die Tätigkeit als Arzt im Praktikum

(1) Für ärztliche Untersuchungen, für allgemeine Pflichten, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Tätigkeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Überstunden, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst und für die Rufbereitschaft gelten die Vorschriften sinngemäß, die für die beim Träger der Ausbildung beschäftigten, unter den KAT-NEK fallenden Ärzte jeweils maßgebend sind. Dabei gilt als Stundenvergütung im Sinne des § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAT-NEK der auf die Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 9 Abs. 1). Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum (§ 6) zu teilen.

(2) Falls im Rahmen des Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 in der jeweils geltenden Fassung auf das Entgelt mit der Maßgabe angerechnet, daß der nach § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen. Kann der Arzt im Praktikum während der Zeit, für die das Entgelt nach § 12, § 14 oder § 15 fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

§ 11

Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen, Reisen zu Ausbildungsveranstaltungen

Bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen erhält der Arzt im Praktikum eine Entschädigung, die in entsprechender Anwendung der für die beim Träger der Ausbildung beschäftigten, unter den KAT-NEK fallenden Ärzte der Vergütungsgruppe II a KAT-NEK jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen zu berechnen ist. Eine Trennungentschädigung (ein Trennungsgeld) wird nicht gewährt, wenn der Arzt im Praktikum vom Träger der Ausbildung Unterkunft und Verpflegung erhält. Bei Reisen zu Ausbildungsveranstaltungen, an denen der Arzt im Praktikum nach der Approbationsordnung für Ärzte teilzunehmen hat, werden die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten für die Karte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z.B. Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 12

Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsunfähigkeit

Dem Arzt im Praktikum werden das Entgelt und der Verheiratenzuschlag (§ 9 Abs. 1)

a) im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit oder durch sonstige Fälle des § 616 Abs. 2 BGB verursachten Arbeitsunfähig-

keit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,

- b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,

jedoch nicht über die Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum hinaus, fortgezahlt.

Die Fortzahlung entfällt, wenn der Arzt im Praktikum sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

§ 13

Anwendung des § 12 bei Schadenersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat der Arzt im Praktikum

- a) dem Träger der Ausbildung unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Träger der Ausbildung abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Träger der Ausbildung berechtigt, die Leistungen aus § 12 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadenersatz die Leistungen des Trägers der Ausbildung nach § 12, erhält der Arzt im Praktikum den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadenersatzansprüche durch den Träger der Ausbildung darf ein über dessen Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Arztes im Praktikum nicht vernachlässigt werden.

§ 14

Fortzahlung des Entgelts in besonderen Fällen

Dem Arzt im Praktikum sind das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag (§ 9 Abs. 1) für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme an den nach der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen fortzuzahlen.

Im übrigen gelten die §§ 52, 52 a KAT-NEK entsprechend.

§ 15

Erholungsurlaub

Der Arzt im Praktikum erhält unter Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags (§ 9 Abs. 1) in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für gleichaltrige, bei dem Träger der Ausbildung beschäftigte, unter den KAT-NEK fallende Ärzte jeweils maßgebend sind.

§ 16

Vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, Zuwendung

Der Arzt im Praktikum erhält nach Maßgabe besonderer Tarifverträge vermögenswirksame Leistungen, ein Urlaubsgeld und eine Zuwendung.

§ 17

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

§ 18

Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen werden die für die beim Träger der Ausbildung tätigen, unter den KAT-NEK fallenden Ärzte jeweils geltenden Bestimmungen angewandt.

§ 19

Schutzkleidung

Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die beim Träger der Ausbildung tätigen, unter den KAT-NEK fallenden Ärzte jeweils maßgebenden Bestimmungen.

§ 20

Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum

(1) Die Tätigkeit als Arzt im Praktikum endet mit Ablauf der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Zeit.

Kann der Arzt im Praktikum in der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Zeit die vorgesehene Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum wegen Unterbrechungen, die nach der Approbationsordnung für Ärzte nicht auf die Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum angerechnet werden, nicht ableisten, soll die Tätigkeit als Arzt im Praktikum auf Antrag um die Zeit der nicht anrechenbaren Unterbrechungen verlängert werden.

(2) Innerhalb der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis gekündigt werden

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

- a) wenn die Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 der Bundesärzteordnung widerrufen wird,
- b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,

2. im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum mit einer Frist von vier Wochen, im zweiten Jahr mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsschluß.

(4) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b) ist unwirksam, wenn dem Träger der Ausbildung die ihr zugrundeliegenden Tatsachen länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 21

Zeugnis

Bei Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum erhält der Arzt im Praktikum eine Bescheinigung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte.

Auf Verlangen erhält der Arzt im Praktikum ferner ein Zeugnis über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

Die Bescheinigung nach Unterabsatz 1 und das Zeugnis nach Unterabsatz 2 sind vom leitenden Arzt und vom gesetzlichen Vertreter des Trägers der Ausbildung zu unterzeichnen.

§ 22
Ausschlußfrist

Ansprüche aus der Tätigkeit als Arzt im Praktikum verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Arzt im Praktikum oder vom Träger der Ausbildung schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 23
Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

*

**Entgelttarifvertrag Nr. 1
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
vom 5. August 1988**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

- andererseits -

wird gemäß § 9 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988 folgendes vereinbart:

§ 1
Höhe des Entgelts

(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt im Praktikum beträgt im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum 1.500,-- DM, im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum 1.750,-- DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum bei anderen Trägern der Ausbildung zu berücksichtigen.

Hat die Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Arzt im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum endet.

(3) Neben seinem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt im Praktikum nach Maßgabe des Kirchenbesoldungsrechts einen monatlichen Verheiratetenzuschlag von 90,-- DM.

§ 2
Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft.

*

**Entgelttarifvertrag Nr. 2
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
vom 5. August 1988**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

- andererseits -

wird gemäß § 9 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988 folgendes vereinbart:

§ 1
Höhe des Entgelts

	für die Zeit vom	
	1.1. bis	1.1.1990
(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt im Praktikum beträgt	31.12.89	an
	DM	DM

im ersten Jahr der Tätigkeit als

Arzt im Praktikum

1.521,-- 1.546,86

im zweiten Jahr der Tätigkeit

als Arzt im Praktikum

1.774,50 1.804,67.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum bei anderen Trägern der Ausbildung zu berücksichtigen.

Hat die Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Arzt im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum endet.

(3) Neben seinem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt im Praktikum nach Maßgabe des Kirchenbesoldungsrechts einen monatlichen Verheiratetenzuschlag von 91,26 DM, vom 1. Januar 1990 an 92,82 DM.

§ 2
Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1990, schriftlich gekündigt werden.

*

**Tarifvertrag
über vermögenswirksame Leistungen an
Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
vom 5. August 1988**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

- andererseits -

wird gemäß § 16 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988 folgendes vereinbart:

§ 1

Voraussetzungen und Höhe der
vermögenswirksamen Leistungen

(1) Der Arzt im Praktikum erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 26,-- DM.

(2) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Arzt im Praktikum Entgelt zusteht.

(3) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 2

Mitteilung der Anlageart

Der Arzt im Praktikum teilt dem Träger der Ausbildung schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arzt im Praktikum dem Träger der Ausbildung die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorausgegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Arzt im Praktikum von seinem Träger der Ausbildung oder von einem anderen Träger der Ausbildung, Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

§ 4

Änderung der vermögenswirksamen Anlagen

(1) Der Arzt im Praktikum kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Trägers der Ausbildung wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Arzt im Praktikum möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Trägers der Ausbildung, wenn der Arzt im Praktikum diese Änderung aus Anlaß der Gewährung einer vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des
Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Arzt im Praktikum seinem Träger der Ausbildung die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistung bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bei einer Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, nachzuweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

*

**Tarifvertrag
über ein Urlaubsgeld für
Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
vom 5. August 1988**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

- andererseits -

wird gemäß § 16 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988 folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Arzt im Praktikum erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Ausbildungsverhältnis steht

und

2. seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen als Arzt im Praktikum, Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinder-

krankenpflege oder Krankenpflegehilfe, Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege, Auszubildender, Praktikant, Angestellter, Arbeiter, Beamter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat im öffentlichen Dienst gestanden hat

und

3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Entgelt hat.

Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen des Ablaufs der Frist über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsunfähigkeit, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Entgelt für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Ausbildung in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub – oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Tag der Tätigkeit nach Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs – in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.

(2) Das Urlaubsgeld ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotizen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber im Sinne des § 2 Abs. 2 KAT-/KArbT-NEK.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein freier Werktage – liegen, an denen das Ausbildungsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestanden hat. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arzt im Praktikum in dem zwischen den Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

§ 2

Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt 300,-- DM.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird dem Arzt im Praktikum aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Ausbildungsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Träger der Ausbildung oder aus Mitteln des Trägers der Ausbildung gewährt, ist der dem Arzt im Praktikum zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen. Satz 1 gilt auch für ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

§ 4

Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit dem Entgelt für den Monat Juli ausgezahlt.

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Urlaubsgeld mit dem ersten Entgelt nach Wiederaufnahme der Ausbildung ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird gemäß § 16 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988 folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Arzt im Praktikum erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Träger der Ausbildung im Ausbildungsverhältnis steht und
2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Arzt im Praktikum, dessen Tätigkeit spätestens im Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen im Ausbildungsverhältnis zu demselben Träger der Ausbildung gestanden hat, erhält eine Zuwendung,

1. wenn er in unmittelbarem Anschluß an die Tätigkeit als Arzt im Praktikum in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und der Träger der Ausbildung das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt;
2. die Ärztin im Praktikum außerdem, wenn sie wegen
 - a) Schwangerschaft oder
 - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten
 gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat. Absatz 1 gilt nicht.

(3) Hat der Arzt im Praktikum im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er diese in voller Höhe zurückzuzahlen.

Protokollnotizen:

1. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn der Arzt im Praktikum seit dem 1. Oktober bei demselben Träger der Ausbildung in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich die Tätigkeit als Arzt im Praktikum ohne Unterbrechung angeschlossen hat.
2. Für die Begriffe „öffentlicher Dienst“ und „unmittelbarer Anschluß“ gelten § 1 Abs. 6 Unterabs. 1 und 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 entsprechend.

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 100 v. H. des Entgelts, das dem Arzt im Praktikum zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte.

Für den Arzt im Praktikum, dessen Ausbildungsverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat der Tätigkeit als Arzt im Praktikum.

Für den Arzt im Praktikum, der unter § 1 Abs. 2 fällt und der im Monat September nicht im Ausbildungsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Ausbildungsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

(2) Hat der Arzt im Praktikum nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Träger der Ausbildung aus dem Ausbildungsverhältnis oder aus einem anderen Rechtsverhältnis, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat, erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Arzt im Praktikum keine Bezüge erhalten hat, wegen

- a) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Tätigkeit als Arzt im Praktikum unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
- c) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes.

(3) Der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 50.-- DM für jedes Kind, für das dem Arzt im Praktikum für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG zugestanden hätte. § 29 Abschn. C Abs. 2 und Abs. 4 KAT-NEK ist entsprechend anzuwenden.

(4) Hat der Arzt im Praktikum nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Ab-

satz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die dem Arzt im Praktikum aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG oder entsprechender Vorschriften zusteht, sind zu berücksichtigen.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet. Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum gezahlt werden.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bunderziehungsgeldgesetz – BErzGG)

Kiel, den 17. Oktober 1988

Ergänzend zu unserer Bekanntmachung vom 30.1.1986 (GVOBl. S. 46) – Abschnitt I Anspruch auf Erziehungsgeld – teilen wir mit, daß die zuständigen staatlichen Behörden nicht mehr die Arbeitsämter (Kindergeldkassen), sondern mit Wirkung vom 1. Januar 1989 für Schleswig-Holstein die Versorgungsämter und für Hamburg die Bezirksämter – Wohngeldkassen – sind.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage
Grohmann

Az.: 3232.0 – D II/D 12

Abrechnung der Einkünfte aus Nebentätigkeit

Kiel, den 10. Oktober 1988

Wir nehmen Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. Mai 1988 (GVOBl. S. 105) und weisen nochmals darauf hin, daß Pastoren und Pfarrvikare, die im Jahre 1988 neben ihrem Hauptamt eine entgeltliche Nebentätigkeit oder mehrere solcher Tätigkeiten ausgeübt haben und daraus ein Bruttoentgelt von mehr als 9.600 DM

beziehen, der Anzeige- und Ablieferungspflicht unterliegen. Wir bitten die Betroffenen, uns die Abrechnung über den Nebenverdienst ggf. bis zum

31. Januar 1989

vorzulegen.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Grohmann

Az.: 31140 - D II/D 11

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Kiel.



Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Kramer

Az.: 9153 St. Jürgen in Kiel - R I/ARN 2

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 10. Oktober 1988

Kirchengemeinde: Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in Kiel
Kirchenkreis: Kiel

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibung

In der Kirchengemeinde Bünsdorf im Kirchenkreis Eckernförde wird die Pfarrstelle wegen Pensionierung des Stelleninhabers zum 1. Juli 1989 vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde liegt im südwestlichen Bereich des Kirchenkreises Eckernförde und umfaßt 8 Dörfer mit ca. 2.800 Gemeindegliedern. Kirche, 2 Kapellen und geräumiges, neueres Pastorat in Bünsdorf am Wittensee sind vorhanden. Eine aufgeschlossene Zusammenarbeit mit dem Freizeitzentrum der Gemeinschaft in der Landeskirche am Wittensee wird erwartet. Alle weiterführenden Schulen sind in Rendsburg gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eckernförde, Schleswiger Straße 33, 2330 Eckernförde. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Meyer, 2371 Bünsdorf, Tel. 0 43 56/3 94, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Werner Jacobs, 2331 Holzbunge, Tel. 0 43 56/4 84 sowie Propst Dr. Knuth, Pferdemarkt 20 a, 2330 Eckernförde, Tel. dienstl. 0 4351/8 10 53 oder privat 0 43 51/23 51.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bünsdorf - P III/P 2

*

In der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen in Hamburg 54 (Stellingen) ist zum 1. Februar 1989 die Pfarrstelle eines/r

Referenten/in für Religionspädagogik

an der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik zu besetzen.

Die Stelle wird durch Pensionierung frei. Die Berufung erfolgt durch den Stiftungsvorstand nach Beurlaubung gemäß § 78 des Pfarrergesetzes im Einvernehmen mit den zuständigen Bischöfen in die 3. Pfarrstelle der Anstaltsgemeinde.

Die Ev. Fachschule für Sozialpädagogik Alten Eichen bildet Erzieher/innen vornehmlich für den diakonischen Bereich aus. Das gesamte Ausbildungsgeschehen steht unter der Zusage und dem Anspruch des Evangeliums. Wir suchen einen Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die bereit und in der Lage ist, in Kooperation mit dem Dozentenkollegium die Botschaft vom Angenommensein des Menschen durch Gott, das zum Annehmen des Nächsten befreit und verpflichtet, in die pädagogischen Fragestellungen und Problemlösungen einzubringen.

Der Aufgabenbereich umfaßt den Unterricht im Fach Religion/Religionspädagogik, die Führung einer Klasse, die Durchführung von Schulgottesdiensten und -andachten, von religionspädagogischen Landschulwochen und Fortbildungsveranstaltungen, religionspädagogischer Betreuung im Lehrkindergarten, die Vertretung des Faches in entsprechenden kirchlichen Gremien.

Als Mitglied des Kollegiums übernimmt der/die Pastor/in Verantwortung für Teilbereiche des Schullebens. Als Inhaber/in der 3. Pfarrstelle ist der/die Stelleninhaber/in beteiligt am Predigt- und Seelsorgedienst der Anstalts- bzw. Mutterhausgemeinde.

Nähere Auskünfte erteilen Pastor Rudolf Willborn, Rektor der Diakonissenanstalt, Tel. 0 40/54 87-3 18 oder -3 70, und der Leiter der Fachschule Herr Niels Walter Diestel, Tel. 0 40/54 87-3 02 oder -3 69. Bewerbungen werden erbeten an den Vorstand der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen, Wördemanns Weg 19-35, 2000 Hamburg 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ (2) - P II/P 2

*

In der Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg im Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Mitte - ist die 2. Pfarrstelle vakant und mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Arbeit einer Hamburger Hauptkirchengemeinde soll ein Angebot für die ganze Stadt sein. Entsprechend wird von dem

Gemeindepastor neben der Aufgabe in der kleinen Ortsgemeinde (ca. 200 Personen) die Weiterführung der Personalgemeinde (ca. 1000 Umgemeindete und eine schwer schätzbare Zahl regelmäßiger Besucher der Gottesdienste) erwartet.

Wegen der starken Prägung der Gemeinde durch die „Charismatische Bewegung und des missionarischen Vorposten-Charakters“ dieser Gemeinde in mitten der Stadt ist ein Pastor/eine Pastorin erwünscht, der/die sich zu der „Geistlichen Gemeinde-Erneuerung in der evangelischen Kirche“ zählt.

Weitere traditionelle und lebendige Arbeitsakzente an dieser Gemeinde sind

- die liturgisch-musikalische Arbeit
- die pastoralpsychologische Arbeit
- die ökumenisch ausgerichtete Arbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Althamburg - Bezirk Mitte, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Hauptpastor Dr. Werner Hoerschelmann, Speersort 10, 2000 Hamburg 1, Tel. 0 40/32 44 38 oder 44 23 40; Oberschulrat a.D. Herbert Schröder, Tel. 0 40/46 11 81, und Propst Klaus-Reinhold Borck, Tel. 0 40/3 68 92 72.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg (2) - P I/P 2

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg für Religionsunterricht und -gespräche an den Beruflichen Schulen des Kreises Herzogtum Lauenburg in Mölln wird vakant und ist zum 1. April 1989 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Zeit.

Der Dienstantritt ist voraussichtlich am 15. April 1989.

Die Beruflichen Schulen bestehen aus der Berufsschule, der Berufsfachschule für Wirtschaft, Sozialwirtschaft und Technik, der Berufsfachschule für Hauswirtschafterinnen, der Berufsfachschule für Sozialpädagogik und dem Fachgymnasium mit den Klassen 11 - 13.

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl beträgt 25.

Primäraufgabe ist das Erteilen von Religions- und Philosophieunterricht im Vollzeitbereich sowie die Durchführung von Religionsgesprächen auf Berufsschulebene.

Neben der Erteilung des Religionsunterrichtes wird Engagement in der Schülerseelsorge sowie die Durchführung von Schülerfreizeiten und Schulgottesdiensten (Reformation/Weihnachten) erwartet.

Das beschriebene Aufgabenfeld setzt gemeindliche, seelsorgerliche und vor allem pädagogische Erfahrung und Gaben voraus.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Pastor Rösel, Tel. 0 40/6 40 41 14, Propst Dr. Augustin, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Tel. 0 45 41/34 54-45 31, der Schulleiter OstD Ehlers, sein Stellvertreter StD Langeloh, erreichbar vormittags unter 0 45 42/40 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Berufliche Schulen in Mölln - P II/P 2

*

Stellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Ahrensburg ist im Bezirk der Schloßkirche die Stelle

eines/r Diakons/in (Sozialpädagogen/in)

zum 1. Januar 1989 oder später zu besetzen.

Er/Sie soll zusammen mit ehrenamtlichen Mitarbeitern die Kinder- und Jugendarbeit weiterführen, ausbauen und dabei die Botschaft des Evangeliums in zeitgemäße Lebensformen umsetzen.

Eine Wohnung (2 1/2 Zimmer) kann zur Verfügung gestellt werden.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen werden erbeten bis zum 30. November an den Vorsitzenden des Bezirksausschusses der Schloßkirche, Pastor Wilfried Pioch, Am Alten Markt 9, 2070 Ahrensburg.

Auskünfte erteilt Pastor Pioch unter der Tel.-Nr.: 04102/52584.

Az.: 30 - Kirchengemeinde Ahrensburg - E 1

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/s

Diakonin/Diakons

mit den folgenden Arbeitsschwerpunkten wieder zu besetzen:

- Kinderarbeit (mit Freizeiten)
- Mitgestaltung von Kinderbibelwochen
- Konfirmandenunterricht (Vorkonfirmanden)
- Anleitung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Es wird ein/e Mitarbeiter/in gesucht, der/die zusammen mit 4 Pastoren, einem Diakon und weiteren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern das aktive Gemeindeleben lebendig und gemeindebezogen gestaltet.

Zur Kirchengemeinde zählen insgesamt 12.500 Gemeindeglieder (Stadt und 7 Dörfer). Die Gemeinde ist in 4 Pfarrbezirke aufgeteilt. Ein großes neu ausgebautes Gemeindezentrum bietet sehr gute Arbeitsmöglichkeiten. Ein eigener Kinder- und Jugendbereich ist vorhanden.

Vergütung nach KAT.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 1989 zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Friedhelm Kressel, Lindenstr. 2, 2972 Bargteheide.

Auskünfte erteilen: Michael Vorwerk, Vorsitzender des Jugendausschusses; Michael Schröpfer, Diakon, Telefon: 04532 - 6002.

Az.: 30 - Bargteheide - E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligenhafen sucht zum nächstmöglichen Termin

eine/n Diakon/in

Die Stelle gibt viele Möglichkeiten zur Entfaltung eigener Vorstellungen von Gemeindefarbeit.

Arbeitsschwerpunkte:

- Weiterausbau und Förderung der ev. Kinder- und Jugendarbeit,
- Mitgestaltung des Konfirmandenunterrichtes in Zusammenarbeit mit den Pastoren,
- Planung und Durchführung der Kindergottesdienste,
- die Organisation und Durchführung der Urlaubearbeit im Zusammenhang mit der Jugendarbeit im Sommer.

Vergütung nach KAT.

Bei der Beschaffung einer eigenen Wohnung ist die Kirchengemeinde behilflich.

Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligenhafen, Hafenstr. 6, 2447 Heiligenhafen.

Auskünfte erteilen Herr Pastor Horn, Tel. 04362/1457 und Herr Pastor Dr. Zengel, Tel. 04362/2259.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 - Heiligenhafen - E 1

*

Die Vicelin-Kirchengemeinde, Norderstedt, sucht zum 1. Januar 1989 für eine Ganztagsstelle

**eine/n Diakon/in
oder Gemeindefhelfer/in**

Es wird ein/e Mitarbeiter/in (auch Berufsanfänger/in) gesucht, der/die fähig und interessiert daran ist,

- selbständige Kinder- und Jugendgruppen zu leiten,
- Konfirmanden zu unterrichten,
- ehrenamtliche Mitarbeiter zu begleiten,
- aufgeschlossen mit anderen Mitarbeitern/innen der Gemeinde zusammenzuarbeiten (z.B. der Vorbereitung und Organisation und Durchführung von Festen und Veranstaltungen mitzuwirken).

Vergütung nach KAT.

Zur Vicelin-Gemeinde gehören rd. 3.500 Gemeindeglieder; viele junge Familien sind aus Hamburg zugezogen und für das kirchliche Leben sehr aufgeschlossen.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Vicelin-Kirchengemeinde, 2000 Norderstedt, Immenhorst 3.

Az.: 30 - Vicelin-Harksheide-Süd - E 1

*

Die Martin-Luther-Kirchengemeinde Quickborn-Heide sucht zum 1. Januar 1989 wegen des Ausscheidens des jetzigen Stelleninhabers

eine/n Diakon/in

für die Arbeitsbereiche Kinderarbeit, Kinder-Eltern-Arbeit, Kindergottesdienst, Jugendarbeit und Konfirmandenunterricht.

Er/Sie soll kirchlichen Hintergrund der Arbeit ernst nehmen; musische Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Berufserfahrung sind erwünscht.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Martin-Luther-Kirchengemeinde, Lornsenstr. 21-23, 2085 Quickborn.

Az.: 30 - Martin-Luther-Quickborn - E 1

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken ist zum Jahresanfang 1989 die

**Diakonstelle
für Kinder- und Jugendarbeit**

neu zu besetzen.

Gesucht wird ein/e Diakon/in, die/der die rege Kinder- und Jugendarbeit eigenständig weiterführt, im Konfirmandenunterricht mitarbeitet und gewillt ist, unter den Bedingungen einer lebendigen Landgemeinde mit eigenen Ideen und Impulsen zusammen mit den Kindern und Jugendlichen, den ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern der Gemeinde „Kirche zu bauen“.

Vergütung nach KAT.

Auskünfte erteilt Pastor H. Halver, Hauptstr. 34, 2211 Wacken, Tel. 04827/2307.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken, Hauptstr. 34, 2211 Wacken.

Az.: 30 - Wacken - E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen hat zum nächstmöglichen Termin die ganztägige Stelle eines

Küsters

zu besetzen.

Die Kirchengemeinde umfaßt drei Pfarrstellen mit ca. 9.000 Gemeindegliedern. Zu betreuen sind eine Barockkirche und zwei Gemeindefhäuser mit den dazugehörigen Außenanlagen.

Der Aufgabenbereich umfaßt die Mitwirkung bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und Veranstaltungen der Kirchengemeinde sowie die Betreuung der Gebäude und Grundstücke einschließlich kleinerer Reparaturen und der Gartenpflege, Schnee- und Eisbeseitigung.

Wir wünschen uns:

- Freude am gottesdienstlichen und kirchlichen Leben,
- Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten,
- handwerkliches Geschick,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern unserer Gemeinde

Wir bieten eine Dienstwohnung und Vergütung nach KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 24. 11. 1988 an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Rellingen, Hauptstraße 27 a, 2084 Rellingen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor J. Gerke, Tel. 0 41 01/ 2 21 70 und der stellv. Vorsitzende Herr Günter Schröder, Tel. 0 41 01/2 38 73.

Az.: 30 KG Rellingen - D 11

Personalnachrichten

Die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1988 haben bestanden:

Martin Behrens, Stefan Block, Johannes Bornholdt, Ernst-Martin Dahl, Martin Fischer, Frauke Fleischhammer, Dorothee Friedrichsen, Gabriele Frietzsche, Rita Gallien, Ulrich Gradert, Ralf-Olaf Greßmann, Maren v.d. Heyde, Erhard Janus, Dr. Udo Krolzik, Hanna Lehming, Frank Lotichius, Katja Luckey, Rüdiger Lutz, Rainer Patz, Birgit Penning, Frank Petrusch, Michael Rähse, Jutta Rehder, Christian Reinhardt, Andreas Riebl, Roland Scheel, Klaus Schläger, Angelika Schmidt, Gerson Seiß, Andreas Sonnenberg, Annegrethe Stoltenberg, Christina Tegtmeyer, Elisabeth Wallman, Katharina Wiefel-Jenner, Dorothea Winkler, Karsten Winter und Sylvia Zwierlein.

Az.: 2135 - H 1988 - A I / A 1

Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 1. November 1988 die Wahl der Pastorin z.A. Gabriela Jacke, z.Z. in Hamburg-Barmbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Barmbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Ost -;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 die Wahl des Pastors z.A. Volker Hagge, z.Z. in Bad Oldesloe, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe, Kirchenkreis Segeberg.

Eingeführt:

- Am 5. September 1988 der Pastor Dr. Horst Albrecht als Pastor in das Amt des Direktors des Prediger- und Studienseminars der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;
- am 25. September 1988 der Pastor Karl-Ulrich Krämer als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderau, Kirchenkreis Münsterdorf;
- am 30. September 1988 der Pastor Volker Schmidt als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag (Ausländerarbeit);
- am 2. Oktober 1988 die Pastorin Ada Woldag als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Osdorfer Born, Kirchenkreis Blankenese;
- am 4. Oktober 1988 der Pastor Jörg Munari als Pastor in die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhausseelsorge im Allgemeinen Krankenhaus St. Georg.
- am 30. Oktober 1988 der Pastor Dietrich Hoffmann als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Krankenhausseelsorge im Allgemeinen Krankenhaus Wandsbek.

Verlängert:

- Die Amtszeit des Bischofs D. Karlheinz Stoll im Amt des Bischofs für Schleswig auf Grund seiner Wiederwahl durch die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche am 22. September 1988 über den März 1989 hinaus bis einschließlich 30. Juni 1992;
- die Amtszeit des Pastors Hans-Hermann Wiebe als Jugendbildungsreferent der Ev. Akademie Nordelbien - Tagungsstätte Bad Segeberg - um 2 Jahre über den 31. Oktober 1988 hinaus.

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. November 1988 die Pastorin z.A. Dr. Katrin Gelder, z.Z. in Neuendettelsau, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Ost - (Auftragsfortsetzung).



Pastor i. R.

Adolf Ruppelt

geboren am 26. Januar 1912 in Altona,
gestorben am 15. Juli 1988 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 26. September 1943 in Geltung ordiniert. Von 1949 bis November 1951 war er Hilfsgeistlicher in Hamburg-Lurup, von Dezember 1951 bis November 1966 Pastor in Hamburg-Altona.

Von Dezember 1966 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. November 1978 war er Propst des Kirchenkreises Altona. Zusätzlich war er von 1970 bis 1976 mit bischöflichen Aufgaben als Landespropst für Südholstein beauftragt.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Propst Ruppelt.



Pastor i. R.

Helmut Plath

geboren am 25. Februar 1922 in Sottrum,
gestorben am 15. September 1988 in Kiel.

Der Verstorbene wurde am 14. April 1956 in Hannover ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in der Ev.-Luth. Landeskirche Hannover.

Zum 1. November 1965 wurde er in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins übernommen.

Bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Juli 1984 war er Pastor in Sehestedt, im Kur- und Ferienzentrums Damp und in Eggebek-Jörl.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Plath.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt